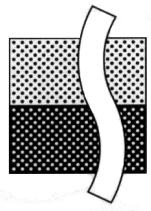


STADT ESSLINGEN AM NECKAR



Allgemeinverfügung der Polizeibehörde der Stadt Esslingen am Neckar zu Veranstaltungen in Kultur-, Sport- und Freizeitstätten und von Versammlungen

Die Polizeibehörde der Stadt Esslingen am Neckar erlässt gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 2, 16 Absatz 1 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und §§ 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:

Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater und Schauspielhäuser
Kinos
Schwimm- und Hallenbäder, Thermalbäder, Saunen
Öffentliche Bibliotheken
Bildungseinrichtungen, insbesondere Volkshochschulen und Musikschulen
Jugendhäuser, Mehrgenerationenhäuser und vergleichbare Sozialeinrichtungen
Sportstätten in geschlossenen Räumen, insbesondere Fitnessstudios, Turnräume
Versammlungsstätten
Vergnügungsstätten
Prostitutionsbetriebe

2. Für die Nichtverfolgung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort und ist nicht befristet.

I. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Bestandskraft. Die Verfügung mit der ausführlichen Begründung kann auf der Homepage der Stadt Esslingen am Neckar abgerufen und beim Ordnungs- und Standesamt der Stadt Esslingen am Neckar, Abteilung Sicherheit und Ordnung, Beblingerstraße 3 und 1, 73728 Esslingen am Neckar, Zimmer 256 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser kann bei der Stadt Esslingen am Neckar, Ordnungs- und Standesamt, Beblingerstraße 3 und 1 in 73728 Esslingen am Neckar, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Hinweis: Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Esslingen, 16. März 2020
Ordnungs- und Standesamt
Esslingen am Neckar